Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, von denen typischerweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, bedürfen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht richtet sich zumeist nach den Leistungs- oder Schwellenwerten einer Anlage. In der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sind die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, aufgeführt.

Werden bestehende, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen wesentlich geändert, bedarf die Änderung ebenfalls einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter hervorgerufen werden können.

Das Genehmigungsverfahren wird entweder in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG oder in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

In bestimmten Fällen ist außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Die entsprechenden Regelungen hierzu enthält das Umweltverträglichkeitsgesetzt (UVPG).

Weitere rechtliche Vorgaben für die Durchführung dieser Verfahren enthält die 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Es wird empfohlen, sich bei einem solchen geplanten Vorhaben möglichst frühzeitig mit dem/der für Sie zuständigen Mitarbeiter/ zuständigen Mitarbeiterin in Verbindung zu setzen. Außerdem wird die Durchführung einer Antragskonferenz vor Einreichung eines Genehmigungsantrages zur Abklärung der erforderlichen Antragsunterlagen dringend empfohlen. Die Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen für die Antragsbearbeitung stellt sicher, dass das Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden kann.

Andere unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige ist zu den erforderlichen Unterlagen eine Begründung, dass durch die geplante Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, beizufügen.

Hier finden Sie die erforderlichen Formulare für die Antragsunterlagen: https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz/formulare.html

Benötigen Sie weitere Informationen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen: https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html